



An alle allgemein bildenden Schulen  
und Schulen in freier Trägerschaft

Bearbeitet von  
**Dr. Christian Stock**  
Regionalabteilung Hannover

christian.stock@nlschb.niedersachsen.de  
Fax: 0511 106-992313

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht v om

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Hannover

**H3a**

0511 106-2313

31.03.2020

### **Hinweise zur Konkretisierung des Personenkreises, der zur Teilnahme an der Notbetreuung von Kindern berechtigt ist**

Bezug: Rundverfügungen 4/2020 und 5/2020 – Corona (COVID-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass der in den o. g. Rundverfügungen genannte Kreis der Erziehungsberechtigten (**eine Person**), die in sogenannten „kritischen Infrastrukturen“ tätig und damit berechtigt sind, ihre Kinder in die Notbetreuung an den Schulen zu schicken, nicht abschließend ist.

Die folgenden Berufsgruppen sind hier explizit genannt:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Zu den o. g. „kritischen Infrastrukturen“ sind weitere Bereiche zu zählen, die notwendig sind zur Aufrechterhaltung der **allgemeinen Versorgung der Bevölkerung (Daseinsvorsorge)** wie z. B. der Lebensmittelversorgung (Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und -handel).

Darüber hinaus sind **Härtefallregelungen** (wie z. B. etwa drohende Kündigung) zu berücksichtigen.

Weitergehende Regelungen der kreisfreien Städte und Landkreise (Allgemeinverfügungen) bleiben unberührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Dr. Christian Stock

*(Diese Verfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)*